



## **Artikel 1 Name und Sitz**

Der Personalverband Kanton Uri (PVU) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Das Domizil befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin. Der PVU ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

## **Artikel 2 Zweck**

Der PVU fördert die berufliche, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Stellung des Personals des Kantons Uri und nimmt dessen Interessen wahr.

Der PVU gehört dem Zentralverband öffentliches Personal Schweiz an.

## **Artikel 3 Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied kann werden, wer befristet oder unbefristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum mit dem Kanton in einem Arbeitsverhältnis steht.

Mitglied kann auch werden, wer bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und gemischt-wirtschaftlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons sowie privatrechtlich organisierten Firmen tätig ist, an denen der Kanton eine massgebliche Beteiligung inne hat oder die er zu erheblichen Teilen subventioniert.

Pensionierte Mitglieder oder Mitglieder, die infolge Invalidität ihr Arbeitsverhältnis beendet haben, behalten ohne ausdrücklichen Verzicht ihre Mitgliedschaft.

3.2 Verbände besonderer Personalkategorien des Kantons oder von Urner Gemeinden (Verband Kantonspolizei Uri, Verein Lehrerinnen und Lehrer der Urner Mittelschule, Lehrerinnen und Lehrer Uri oder Gemeindepersonalverband Uri) können dem PVU als Kollektivmitglieder angehören.

## **Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

## **Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses (ausgenommen infolge Pensionierung und infolge Invalidität) oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden:

- bei statuten- und beschlusswidrigem Verhalten
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

## **Artikel 6 Organe**

Die Organe des PVU sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Revisionsstelle

## **Artikel 7 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr in der Regel bis spätestens 30. November statt. Die Einladung zur ordentlichen GV hat die Traktanden zu enthalten und ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage zuvor bekanntzugeben.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen, die innert 30 Tagen durchzuführen ist. Die Einladung zur ausserordentlichen GV hat die Traktanden zu enthalten und ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage zuvor bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder müssen bei einer ordentlichen GV 10 Tage und bei einer ausserordentlichen GV 5 Tage vor dem entsprechenden Termin beim Vorstand schriftlich vorliegen.

## **Artikel 8 Durchführung der Generalversammlung**

Jede Statuten gemäss einberufene GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt Artikel 17 der Statuten. Zur Beschlussfassung genügt das einfache Stimmenmehr, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Kollektivmitglieder sind mit jeweils zwei Stimmen stimmberechtigt.

Im Falle von Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die GV nicht etwas anderes beschliesst.

Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin des PVU, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

## **Artikel 9      Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- 9.1 Abnahme des Tätigkeitsberichtes
- 9.2 Abnahme der Rechnung
- 9.3 Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- 9.4 Wahl
  - des Präsidenten oder der Präsidentin
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Mitglieder der Revisionsstelle
- 9.5 Beschlüsse über Anträge, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet worden sind
- 9.6 Stellungnahme zu wichtigen standespolitischen Anliegen
- 9.7 Behandlung der Einsprachen von Mitgliedern bei Ausschluss aus dem Verband (gemäss Artikel 11.4)
- 9.8 Revision der Statuten
- 9.9 Auflösung des PVU

## **Artikel 10     Vorstand**

Der Vorstand besteht gesamthaft aus sieben bis elf Mitgliedern. Die verschiedenen Personalgruppen sollen im Vorstand möglichst angemessen vertreten sein.

Der Präsident oder die Präsidentin sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt mit je hälftiger Erneuerung nach einem Jahr. Der Präsident oder die Präsidentin muss nicht einer Mitgliederkategorie nach Artikel 3 der Statuten angehören. Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten Sitzung nach jeder ordentlichen GV selber.

Der Vorstand vertritt den PVU nach aussen. Für den PVU zeichnen rechtsverbindlich der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin mit einem anderen Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

## **Artikel 11      Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin bzw. dessen Vertreter oder deren Vertreterin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand ist zuständig für:

- 11.1 Vorbereitung der Geschäfte der GV und Führung aller Geschäfte des PVU, die nicht der GV vorbehalten sind
- 11.2 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 11.3 Abgabe von Stellungnahmen
- 11.3 Wahl der Personalvertretung in Kommissionen wie insbesondere die Kommission für Personalfragen oder die Kassenkommission der Pensionskasse Uri
- 11.4 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann:

- 11.5 für grössere Verbandsaufgaben Spezialkommissionen aus dem Kreise der Verbandsmitglieder bilden
- 11.6 in besonderen Situationen Verbandsmitglieder zeitlich begrenzt in den Vorstand aufnehmen
- 11.7 in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fällen

## **Artikel 12      Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese erstatten Bericht an die GV über die Rechnungsführung und den Vermögensstand. Sie werden jeweils an der GV auf zwei Jahre gewählt.

## **Artikel 13      Mitgliederbeiträge**

Die GV setzt den Jahresbeitrag für die Mitgliederkategorie gemäss Artikel 3.1 der Statuten fest. Der Jahresbeitrag der Kollektivmitglieder wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den Kollektivmitgliedern festgelegt. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet die GV endgültig.

## **Artikel 14      Finanzkompetenzen**

Budget gemässe Verpflichtungen erfolgen durch Verpflichtung im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Statuten. Für Ausgaben ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine Finanzkompetenz bis 3'000 Franken.

## **Artikel 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des PVU haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

## **Artikel 16 Statutenrevision**

Die Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder an einer GV beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 17 Auflösung**

Die Auflösung des PVU erfolgt auf Beschluss einer GV, an der mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder teilnehmen. Dabei müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Kommt keine beschlussfähige GV zustande, kann innert 4 Wochen eine weitere GV einberufen werden. Der PVU wird aufgelöst, wenn an dieser GV drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die gleiche GV entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens und die Einsetzung und Bezeichnung der Liquidationsorgane.

## **Artikel 18 Mitteilungen**

Der Vorstand entscheidet über die Form, in der die Mitglieder informiert werden.

## **Artikel 19 Übergangsbestimmungen**

Als Mitglieder des PVU gelten alle, die im Zeitpunkt der Annahme dieser Statuten dem Verband des Urner Staats- und Gemeindepersonals (VUSG) angehören.

## **Artikel 20 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die GV vom 15. November 2013 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Angenommen an der GV vom 15. November 2013 in Attinghausen.

Die Präsidentin



Susanne Gisler

Der Sekretär



Peter Aschwanden